

# Urheberrecht<sub>s</sub>-Novelle 1993:

## Die neuen Rechte des Anwenders

Walter J. Jaburek, Diebold

Die Urheberrechtsnovelle 1993 hat dem EDV-, bzw. Software-Anwender nicht nur Schlechtes gebracht-- etwa das Verbot der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch--sondern auch explizit definierte Rechte.

Diese Rechte werden allerdings in eher von der Herstellerseite motivierten "kritischen" Aufsätzen meist vergessen. Kernstück der Softwareregelung zum Thema "Schutz des Softwarekonsumenten" sind die Absätze 2 bis 4 des Paragraphen 40d des neuen Urheberrechtsgesetzes:

Paragraph 40 d.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hiezu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechnete Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;

2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechnete ist.

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.

Dies bedeutet: Solange keine gegenteiligen Verträge mit dem Softwareverkäufer, also zB dem PC-Händler, abgeschlossen wurden, darf Software ohne weiteres auch auf verschiedenen EDV-Systemen kopiert werden. Die Grenze der Vervielfältigung bildet einerseits das Recht des Urhebers, Veröffentlichungen zu verbieten, und andererseits die "bestimmungsgemäße Benutzung" von Software.

Veröffentlichungen liegen nach der Rechtsprechung dann vor, wenn durch die Vervielfältigungen die Software einem großen (über 100) Kreis von Personen auch innerhalb eines Unternehmens zugänglich gemacht wird oder andererseits, wenn die Software durch die Vervielfältigungen einem kleineren Kreis (ab etwa 10 Personen) zugänglich gemacht wird, die untereinander durch keinerlei Beziehungen gekennzeichnet sind, wie dies bei frei zugänglichen Veranstaltungen der Fall ist.

Was schließlich die "bestimmungsgemäße Benutzung" von Software ist, daran werden noch Generationen von Juristen hermrätseln. Zumindest das Einspielen von dazu geeigneter Software für PCs auf Fileservern ist sicherlich auch bestimmungsgemäße Benutzung.

Es ist also keineswegs so, daß das neue Urheberrecht besagt, eine Softwarekopie dürfe nur auf einem PC verwendet werden. Die Abgrenzung des Erlaubten vom Unerlaubten wird sich erst im Laufe der Zeit herauskristalisieren bzw. durch (schriftliche von beiden Seiten unterschriebene) Verträge definiert werden. Einseitig formulierte Beipackzettel zur Software reichen dazu keineswegs aus. Positiv für den Softwareanwender wirkt sich auch aus, daß jetzt diese freien Werknutzungsrechte und auch das Recht der Anpassung der Software an die Bedürfnisse des Anwenders vertraglich nicht ausgeschlossen werden können. Im Softwarevertrag kann laut Bemerkungen des Justizministeriums nur die Anzahl der Anwender, die eine Software nutzen dürfen, eingeschränkt werden. □

# Datenschutz

## sollte jeden interessieren!

Margit Sautner, MCCA

Mit Datenschutz kommt man meist dann in Berührung, wenn man persönlich adressiertes Werbematerial zugeschickt bekommt, ohne daß man mit dem Absender je zu tun gehabt hat und sich dafür interessiert, wie der Absender zu dieser Adresse gekommen sein könnte. Das ist aber nur ein Teilaspekt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist aber auch für öffentliche Stellen sehr wichtig, die Datenverarbeitung im großen Rahmen betreiben - so hat etwa der Magistrat der Stadt Wien allein über 100 Datenverarbeitungen, in denen personenbezogene Daten gemeldet sind, beim Datenverarbeitungsregister gemeldet! Auch im Schulbereich werden Daten von Schülern und Lehrern gespeichert; für die Datenverarbeitungen an den Wiener Schulen ist etwa der Stadtschulrat für Wien verantwortlich. Datenschutz sollte darüber hinaus aber jeden interessieren, der eine EDV-Anlage oder einen PC betreibt und mit personenbezogenen Daten arbeitet, weil dies etwa die Pflicht zur Registrierung beim Datenverarbeitungsregister und der Führung der DVR-Nummer begründet.

In diesem Artikel sollen nur die Rechte der "Betroffenen" (das sind im "Datenschutzjargon" jene, deren Daten verwendet werden) gegenüber solchen Unternehmen behandelt werden, die mit ihren Adressen Werbung betreiben.

Das **Datenschutzgesetz**, das 1980 in Kraft trat und seither schon mehrmals novelliert wurde, schützt **personenbezogene Daten**; das sind etwa Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, aber auch sensiblere Informationen wie die Religionszugehörigkeit, medizinische Diagnosen, Beurteilungen etc., vor mißbräuchlicher Verwendung.

Erhält man persönlich adressiertes Werbematerial, obwohl man mit der absendenden Firma noch nie Kontakt hatte, so steht hinter dieser Werbekampagne zumeist ein sogenannter **Adressenverlag** oder ein **Direktwerbeunternehmen**. Seit dem 1. Juli 1993 gelten für diese gewerblichen Unternehmen Bestimmungen, die detailliert regeln, was sie mit personenbezogenen Daten anfangen dürfen und welche Rechte den Betroffenen gegen solche Unternehmen zustehen (§ 262 Gewerbeordnung).

Üblicherweise läuft das "Geschäft mit den Adressen" folgendermaßen ab: ein Unternehmen, mit dem man bereits einmal Kontakt als Kunde oder Interessent hatte, z.B. ein Versandhaus, dessen Katalog man angefordert hat, oder bei dem man etwas bestellt hat, "vermietet" die Adresse (in der Regel einen ganzen Adressensatz) an ein Direktwerbeunternehmen oder einen Adressenverlag, der diese Adressen dann für die Durchführung von Werbeaktionen auch für andere Firmen, die bei ihm Kunden sind, verwendet. Das ist gewerberechtlich zulässig. Allerdings dürfen keine anderen Daten als Name, Titel und akademischer Grad, Adresse, und, falls bekannt, Geburtsjahr, Berufs- oder Geschäftsbezeichnung sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kunden- oder Interessentendatei, verwendet werden. Auf gar keinen Fall dürfen diese Unternehmen "sensible Daten", die etwa auf den Gesundheitszustand oder die politische Überzeugung eines Menschen rückschließen lassen, verwenden.

Will man als Betroffener wissen, woher nun so ein Adressenverlag oder ein Direktwerbeunternehmen die Adresse hat, so kann man ein **Auskunftsbegehren** über die Herkunft der Daten stellen. Das Unternehmen ist dann verpflichtet, kostenlos binnen vier Wochen schriftlich Auskunft zu geben, woher es die Adresse hat. Das Auskunftsbegehren muß allerdings innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Außerdem empfiehlt es sich, eine Kopie der Werbeaussendung mitzuschicken.

Darüber hinaus kann man die **Löschung** seines Datensatzes bei einem Adressenverlag oder Direktwerbeunternehmen verlangen; diesem Wunsch muß das Unternehmen innerhalb von vier Wochen nachkommen.

*Schluß auf der nächsten Seite unten rechts.*

## IBM

**Neue PS/1: Local Bus, Multimedia-Tower, "Koma" spart Energie**

Die PS/1 der IBM - bedienungsfreundliche Komplett-Computer - werden nun kraft "Smart Energy System" umweltbewußt. Der Bildschirm und die Festplatte gehen, wenn nicht benutzt, bescheiden in den "Standby"-Modus und sparen Energie. Noch drastischer bremst "Rapid/Resume" den Stromdurst: In Arbeitspausen schaltet sich der Computer freiwillig ab. Bevor er so ins "Koma" fällt, speichert er noch seinen Status Quo auf Festplatte. Per Knopfdruck erweckt, legt er dann einen "rapiden" Schnellstart hin und zeigt binnen weniger Sekunden wieder den Zustand, in dem man ihn verlassen hat.

Jedes PS/1 kommt komplett mit 14-Zoll-Farbschirm (Super-VGA), Tastatur und Maus und enthält umfangreiche, fertig installierte Software-Pakete. Auch ein Neuling braucht den PC nur einzuschalten und kann sofort loslegen. Die Software umfaßt DOS 6.0, Windows 3.1, Works 2.0 für Windows (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Grafik), Lernprogramme, Online-Lexikon, Virenschutz u.ä. Ein neuer Multimedia-Tower besitzt zusätzlich CD-Laufwerk, Soundblaster-Audiokarte, Stereoboxen sowie viele Megabyte Multimedia-Programme und Spiele wie "Battlechess".

Alle neuen PS/1 verfügen über 486er-Prozessoren und sind mit 32-bit breitem VESA Local Bus ausgestattet. Diese Bus-Technik überträgt die Daten zwischen Prozessor und Grafik-Chip nicht mit dem normalen Takt des AT-Bus von nur 8 MHz, sondern mit der hohen Taktfrequenz der Platine, z.B. bei einem i486DX2/66 Prozessor mit 33 MHz. Die PS/1 sind gut ausbaubar, selbst das kleinste bietet drei freie Steckplätze, und die Modelle ab 486DX lassen sich auf Pentium-Overdrive aufrüsten.

**Technische Daten und Preise**

Die Auflösung von 640 x 480 Bildpunkten der SVGA-Farbbildschirme erlaubt eine flimmerfreie Bildfrequenz von mindestens 70 Hertz. Die größeren Modelle bieten auch eine Auflösung von 1024 x 768 Bildpunkten in flimmerfreier Qualität. Sie sind strahlungsarm und entsprechen der schwedischen Norm MPR II.

Die kompakteren Desktop-Modelle haben wahlweise einen i486SX25 oder i486DX33 Prozessor und eine Festplatte mit 85 bzw. 129 MB; die größeren Desktop-Modelle sind mit i486DX2/50 oder i486DX2/66 ausgestattet und bieten Festplatten mit 170 bzw. 253 MB Kapazität. Vier Tower-Geräte arbeiten mit denselben Prozessoren und besitzen Festplatten von 129 bis 253 MB.

Der Multimedia-Tower verfügt über einen i486DX33 Prozessor und 170 MB Festplatte. Die Multimedia-Zusätze wie CD-Laufwerk (für Photo-CD in Multisession, Audio-CD und CD-ROM), Audiokarte Soundblaster 16, zwei Lautsprecher und Multimedia-Software gehören zum Lieferumfang. Mitgeliefert werden auch eine Reihe CDs mit Multimedia-Software und Spielen: "PS/1 Photo Gallery", "Multimedia-Guide", "CD-Player", "Alone in the Dark", "CD-Katalog", "Stunt Island", "ESS Mega", "Battlechess".

Die neue PS/1-Familie kommt im November in den Handel, die Preise reichen von öS 14.990 für das kleinste Desktop-Modell bis zu öS 29.990 für den größten Tower. Der Multimedia-Tower kostet ebenfalls öS 29.990 (unverb. empf. Richtpreise inkl. MWSt.).

## IBM

**PowerPC-Technologie für Notebooks und Stromspar-Computer**

Motorola und IBM stellen die ersten Muster des Mikroprozessors PowerPC 603 vor, der stromsparenden Variante des PowerPC-Chips. Der Prozessor entstammt der Entwicklungsallianz von IBM mit Motorola und Apple. Er ist bereits das zweite Produkt aus dieser Allianz, den ersten Computer mit einem PowerPC 601 brachte IBM bereits im September heraus. Der 603 eignet sich ideal für Notebooks und für umweltfreundliche, da energiesparende Computer. Der PowerPC-Prozessor läuft bis zu viermal so schnell wie der Pentium und wird unterschiedliche Arten von Software nebeneinander betreiben können: Apple, Unix, Windows, DOS, OS/2...

Der PowerPC 603 ist ein RISC-Prozessor, gefertigt in CMOS-Technologie. Er enthält zusätzliche Schaltkreise, die speziell im Batteriebetrieb den Stromverbrauch kontrollieren und reduzieren. Er wird von IBM im Werk Burlington (Vermont/USA) und von Motorola in Austin (Texas) produziert.

IBM und Motorola verfolgen mit der Entwicklung der PowerPC-Prozessorfamilie einen ehrgeizigen Entwicklungsplan: den PowerPC als kommenden Industriestandard zu etablieren. Wenige Monate nach der Ankündigung des Prozessors 601 liegen nun schon die ersten Fertigungsmuster des 603 vor. Die gesamte Prozessorfamilie zeichnen hohe Geschwindigkeit und günstige Preise aus. Die Familie dieser Mikroprozessoren wird das gesamte Computer-Spektrum versorgen - von Notebooks und Personal Coputern über Workstations und Midrange-Systemen bis zu Supercomputern. Im gemeinsamen Design-Zentrum Somerset, Austin, Texas arbeiten mehr als 300 Ingenieure von IBM, Motorola und Apple an der Entwicklung der Prozessorfamilie.

## improve-it-technologies

**AT-286 wird zum 386 oder 486**

Es gibt eine einfache Möglichkeit, einen AT-286 zu einem 386er oder gar 486er zu erweitern, ohne gleich das liebgewordene und gut funktionierende Motherboard oder gar das ganze Gerät tauschen zu müssen. Unter dem Begriff **Make-it 386** und **Make-it 486** verstecken sich kleine Module, die in den 286er-Sockel eingesetzt werden und die gewünschte Metamorphose bewirken. Die folgenden Angaben stammen aus dem Prospekt und wurden nicht verifiziert:

Beachten Sie, daß es drei verschiedene Sockelformen für den 286er gibt, die man bei der Bestellung angeben muß:

**PGA**(Pin Grid Array) Stifte des Chip schauen senkrecht zur Platine, grau-schwarzes Keramik, Sockel etwa so groß wie die CPU.

**PLCC**(Plastic Leaded Chip Carrier): Anschlußstifte an den Seiten des Gehäuses, schwarzes Gehäuse. Sockel etwas größer als CPU.

**LCC**(Leadless Chip Carrier): Flache Kontakte an goldfarbener Unterseite des Chip, graus Geäusefarbe oben, Chip wird mit Metall-Teil gehalten.

Make-It Upgrades sind mit PLCC-Sockel versehen, mit einem PGA-Adapter oder gegen Aufpreis mit einem LCC-Adapter.

Eine typische Geschwindigkeitserhöhung bei Make-it 486 ist etwa ein Faktor 4.

**Make-it 386** (\$ 149,- oder \$179,- mit Taktverdoppelung) **Make it 486** \$299,- optionaler Koprozessor \$ 99,-, LCC-adaptor \$ 49,-.

Anschrift: improve-it-technologies, 3707 North Canyon Road, Provo, Utah 84604, TEL: 001-801-224-0088, FAX: 001-801-224-0355.

*Fortsetzung und Schluß von Datenschutz sollte jeden interessieren!*

Was tut man aber, wenn man nicht nur aus dem Datenbestand eines bestimmten Adressenverlages gelöscht werden will, sondern generell von adressiertem Werbematerial verschont bleiben will? In diesem Fall bietet sich die Eintragung in die sogenannte "**Robinson-Liste**" an. Darunter versteht man eine Liste, die vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation in der Sektion Gewerbe und Handwerk der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft geführt wird und in die alle Personen kostenlos einzutragen sind, die die Zustellung von Werbematerial für sich ausschließen wollen. Man wendet sich am besten schriftlich unter Angabe von Name und Adresse an die genannte Stelle und begehrt die Aufnahme in die "Robinson-Liste". Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen dürfen an die in diese Liste eingetragenen Personen keine adressierten Werbemittel versenden oder verteilen und deren Daten auch nicht vermitteln.

Wie behilft man sich aber in jenen Fällen, in denen diese Unternehmen ihren Pflichten nicht nachkommen und z.B. keine oder nur eine unvollständige Auskunft erteilen oder trotz Lösungsbegehrens den Datensatz nicht aus ihrer EDV löschen? Das Gesetz sieht hier den Gang zum Richter vor. Um aber möglicherweise kosten- und zeitintensive Rechtsstreitigkeiten vermeiden zu können, wurde im Bundeskanzleramt eine **Schlichtungsstelle-Datenschutz** eingerichtet, die sich - zumeist mit Erfolg - solcher Fälle annimmt. □